

SERBISCHER KULTURVEREIN in Zürich

STATUTEN

§ 1 - Name und Sitz

Der **SERBISCHE KULTURVEREIN in Zürich** (nachstehend SKVZ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz und Gerichtstand ist in Zürich.

§ 2 - Sinn und Zweck

Der SKVZ ist der Verein der Serben, er ist politisch neutral.

Der SKVZ bezweckt:

- a) Förderung der serbischen Kultur.
- b) Förderung der kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern.
- c) Organisation kultureller Veranstaltungen.
- d) Organisation und Sammeln von Mitteln zur humanitären Hilfe für Menschen in Not.
- e) Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder und das Anstreben weitgehender Vergünstigungen für sie.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die SKVZ besteht aus Stamm- Passiv und Ehrenmitgliedern. Stammitglied ist jedes Einzelmitglied des SKVZ das, nicht Passiv- oder Ehrenmitglied ist. Es ist wahlberechtigt. Passivmitglied ist derjenige, der den Verein mit weniger als den regulären Jahresbeitrag aber mit mindestens dem halben Jahresbeitrag unterstützt. Mitglieder sowie andere Personen, die sich im Verein im besonderen, oder in Verbreitung der serbischen Kultur im allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung geehrt und/oder zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 4 - Aufnahme

Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand unbekannt, um Aufnahme suchende Personen , benötigen die Empfehlung eines SKVZ-Mitglieds.

§ 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt.
- b) Infolge Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKVZ.
- c) Bei Ausschluss durch den Vorstand oder der GV des SKVZ.
- d) Infolge Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten.
- e) Infolge Ablebens

§ 5 - Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahrs erfolgen durch Mitteilung an den Vorstand und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber des SKVZ.

§ 6 - Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes durch einfache Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand ist an der nächsten regulären GV durch diese mit einfachem Mehr zu bestätigen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren vom Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses an, jeden Anspruch auf das Vermögen des SKVZ sowie dessen Vergünstigungen und Rechte.

§ 7 - Die Organe des SKVZ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§ 8 - Generalversammlung

Die ordentliche GV findet alljährlich im November statt. Sie ist befugt, folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des schriftlichen Berichts des Präsidenten.

- d) Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und der Jahresrechnung (Décharge an Vorstand).
- e) Abnahme der Berichte der Kulturreferates.
- f) Abnahme der Berichte der Referate fuer humanitäre Hilfe.
- g) Abnahme des Mutationsberichts.
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- i) Wahl der zu ersetzenden Rechnungsrevisoren.
- j) Festsetzung des Jahresbeitrags
- k) Abnahme des Budgets-Voranschlags
- l) Behandlung eingereichter Anträge
- m) Statutenänderungen
- n) Varia

§ 10 - Anträge

Zur Stellung von Anträgen an die GV sind berechtigt:

- a) der Vorstand
- b) die Referate
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die stimmberechtigten Mitglieder

Anträge, die eine Statutenrevision erfordern oder grundlegende organisatorische Umstellungen hervorrufen, sind mindestens zwei Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Der Entscheid, ob ein verspäteter oder erst an der GV eingereichter Antrag an der GV zur Beratung, Abstimmung oder Prüfung und Behandlung durch ein anderes Organ kommt, liegt beim Präsidenten.

§ 11 - Einberufung - Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch den Präsidenten einberufen und ist unabhängig der Anzahl GV-Teilnehmer beschlussfähig. Die Einladung ist den Mitgliedern 4 Wochen zuvor zuzustellen. [§28.1]

§ 12 - GV, Modus der Abstimmungen

Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung verlangt wird. Im Normalfall entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 13 - GV, ausserordentliche

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Einem rechtmäßigem Begehren auf eine ausserordentliche GV muss innerhalb acht Wochen entsprochen werden. Anträge zu Handen der ausserordentlichen GV sind bei diesem Begehren dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus 10 Einzelmitgliedern, die für Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. In den Vorstand gewählt werden können auch an der GV nicht anwesende Mitglieder, vorausgesetzt, deren Zustimmung dazu liegt der GV schriftlich vor. Zu Vorstandssitzungen können Vertreter anderer serbischer Vereine eingeladen werden. In den Vorstand können Vertreter anderer serbischer Vereine kooptiert werden.

Der Vorstand setzt sich wie folgt aus 10 Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Referent fuer Kultur
- f) Uebersetzer
- g) Referenten fuer humanitaere Hilfe

Die Stellvertretung wird im Vorstand selbst geregelt und ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Von Fall zu Fall können die im Vorstand nicht vertretenen Kommissionsmitglieder bei Vorstandssitzungen beratend beigezogen werden. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Amtsperiode, kann der Vorstand, falls nicht mehr als drei Vorstandsmitglieder zurücktreten, selbst Mitglieder ad interim bis zur nächsten GV für die zu ersetzenden Vorstandsämter wählen (Kooptation). Diese sind an der nächsten GV zu bestätigen oder für ein bzw. zwei Jahre zu wählen.

§ 15 - Vorstand - Geschäfte

Der Vorstand vertritt den SKVZ nach aussen und führt in allen Belangen des SKVZ die Oberaufsicht aus. Der Vorstand behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen der SKVZ vorbehalten sind und erstellt Geschäfts- und Verwaltungsreglemente.

§ 16 - Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift der SKVZ. Finanzielle Transaktionen

benötigen die Unterschrift des Kassiers und des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.

§ 17 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Anordnung des Präsidenten. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Frist zur Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt im Normalfall mindestens 3 Tage und hat per Traktandenliste zu erfolgen. Der Präsident hat den Vorsitz, bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 18 - Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Wer an der GV nicht teilnimmt, kann Revisor werden, vorausgesetzt, seine Zustimmung dazu liegt der GV schriftlich vor. Zwei Revisoren kontrollieren gegen Jahresende die Übereinstimmung zwischen Buchhaltung und Rechnungsführung sowie die Vermögensverhältnisse der SKVZ. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag. Grobe Verstöße gegen die Geschäftsführung der SKVZ sind in diesem Bericht zu erwähnen. Jedes Jahr wählt die GV neue Revisoren, ausgeschiedene Revisoren können wiedergewählt werden.

§ 19 - Finanzen - Einnahmen

Die Einnahmen des SKVZ sind:

- a) Jahresbeiträge
- b) Ueberschüsse aus Veranstaltungen
- c) Kapitalzinsen
- d) Subventionen
- e) Schenkungen etc.
- f) Reklamen

§ 20 - Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der GV festgesetzt. Jedes Mitglied erhält gegen einen Unkostenbeitrag und auf Verlangen einen Mitgliederausweis für das laufende Jahr.

§ 21 - Vermögen

Das Vermögen ist nach Anordnung des Vorstands zinstragend anzulegen und die Kapitalzins-Verechnung rechtzeitig zurückzufordern.

§ 22 - Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. November und endet am 31. Oktober. Die Rechnung ist per 31. Oktober abzuschliessen.

§ 24 - Publikationsorgan des SKVZ

Als Publikationsorgan wird BULLETIN des serbischen Kulturvereins bestimmt. Ein Exemplar wird jedem Mitgliedshaushalt kostenlos zugestellt.

§ 25 - Auflösung der SKVZ

Der SKVZ wird aufgelöst, wenn drei Viertel der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen; oder von Gesetzes wegen, wenn die SKVZ zahlungsunfähig ist, sowie der Vorstand nicht statutengemäss bestellt werden kann. Bei Auflösung der SKVZ wird das Vermögen und Inventar fuer humanitaere Zwecke verwendet.

§ 26 - Statutenänderungen

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitgliederstimmen erforderlich.

§ 27 - Interpretation der Statuten

Zuständig für die Interpretation dieser Statuten ist der Vorstand, es sei denn, dass die GV von Fall zu Fall mit entsprechendem Antrag darum bemüht wird. Werden die vorliegenden Statuten in andere Sprachen übersetzt, so ist der serbische Text für die Auslegung massgebend.

§ 28 - GV - Die Geschäftsordnung

1)
Die Einladung zur GV erlässt der Präsident des SKVZ spätestens 4 Wochen zuvor an alle Mitglieder durch Zustellung einer persönlichen Einladung, mit Angabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes. Die Traktandenliste soll alle Geschäfte verzeichnen, welche in die Zuständigkeit der GV gehören und im Augenblick der Einberufung anhängig sind.

2)
Die GV wird eröffnet und geleitet vom Präsidenten des SKVZ oder im Falle der Verhinderung vom Vizepräsidenten.

3)

Das Protokoll muss enthalten: die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse darüber, mit Angabe der Stimmzahl, wenn eine Stimmzählung stattgefunden hat. Die Begründung eines Antrages ist in Stichworten zusammengefasst zu protokollieren. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss ein zu Protokoll gegebener Protest aufgenommen werden. Das Protokoll der GV ist an alle Mitglieder zu verschicken. Es ist der nächsten GV vorzulegen und mit eventuellen Abänderungen zu genehmigen.

4)

Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste abgewickelt, wenn nicht die Versammlung eine Aenderung beschliesst.

5)

Bei der Beratung eines Traktandums hat zuerst der für die Vorlage bestellte Referent oder der Antragssteller das Wort. Hierauf wird das Wort vom Präsidenten den Mitgliedern in der Reihenfolge erteilt, in der es begehrt worden ist. Zum gleichen Gegenstand sollte ein Mitglied nur zweimal sprechen, ausgenommen dann, wenn es sich um eine persönliche Bemerkung zur Aufklärung eines Missverständnisses oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffes handelt.

6)

Um die Diskussion abzukürzen, kann die GV Uebergang zur gebundenen Debatte beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als fünf Minuten sprechen darf.

7)

Der Präsident soll in die Debatte nicht anders eingreifen, als die Handhabung der Ordnung, die Erläuterung von Fragen der Geschäftsordnung und die Wahrung des Anstands es erfordert. Er ist berechtigt und verpflichtet, Redner, die abschweifen, zu weitläufig werden oder die zu ungebührlichen persönlichen Angriffen ausholen, zur Sache, zur Kürze und zur Ordnung zu mahnen und ihnen bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten das Wort zu entziehen.

8)

Die Verlesung von Schriftstücken, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, muss jederzeit gestattet werden.

9)

Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen; nachher hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren. Es kann aber auf Antrag die GV auch sonst jederzeit Schluss der Debatte mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen. Nach angenommenem Schluss der Debatte hat nur noch der Referent oder Antragssteller des in Beratung stehenden Traktandums das Wort; ebenso können noch kurze persönliche Bemerkungen zugelassen werden, um einen persönlichen Angriff zurückweisen oder ein Missverständnis zu berichtigen.

10)

Vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen, gibt sie in ihrem Wortlaut nochmals bekannt und bezeichnet deren Reihenfolge für die Abstimmung, wenn nicht die GV eine Aenderung beschliesst.

11)

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere selbständige Hauptanträge vor, so werden die bereinigten Hauptanträge alle nebeneinander ins Mehr gesetzt. Hat keiner die erforderliche Mehrheit erlangt, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, fallen gelassen werden; in gleicher Weise wird dann zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer derselben das erforderliche Mehr erhält.

12)

Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmgebung bei Beschlüssen und Wahlen geschieht offen durch Handaufheben, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt. Bei geheimer Abstimmung werden unbeschriebene und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl der verteilten Stimmzettel nicht abgezogen.

13)

Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, und ergibt sich beim zweiten Wahlgang noch keine absolute Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang derjenige gewählt, welcher die meisten Stimme erlangt hat; erhalten zwei oder mehrere Personen gleichviel Stimmen, so entscheidet unter diesen das Los.

14)

Ergibt sich bei einer Beschlussfassung

Stimmgleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid.

15)

Wer trotz wiederholter Mahnung den Fortgang der Verhandlungen durch unsachliche oder persönliche Angriffe oder durch Erregung von Lärm oder Tumult erheblich erschwert, kann auf Antrag des Präsidenten durch einfachen, ohne Debatte gefassten Beschluss von der Teilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

16)

Sind die Verhandlungen erschöpft oder die Geschäftsliste durch Ordnungsanträge erledigt, so erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

§ 29 - Geschenke an SKVZ

Geschenke an SKVZ können nicht zurück verlangt werden.

§ 30 - Vereinsräumlichkeiten

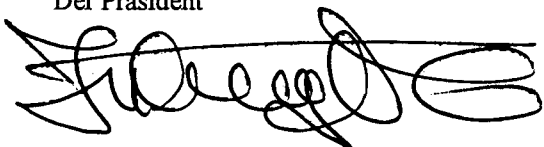
Vereinsräumlichkeiten sind während der Arbeitszeit für alle Mitglieder zugänglich. Benutzung ausserhalb der Arbeitszeit bestimmt der Vorstand. Alle Besucher müssen sich an die Hausordnung halten.

§ 29 - Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der GV am 15. November 1992 genehmigt, sie treten ab 15. November 1992 in Kraft.

Zürich, den 15. November 1992.

Der Präsident



Der Vizepräsident



SERBISCHER KULTURVEREIN
ZÜRICH
8600 Dübendorf, Ringstr. 20